



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5702/4-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Catharin

Telefon: 57 56 41 k. 73

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Nachtarbeit der Frauen ge-
ändert wird

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

LEGISLATION Zl. <u>2</u> GE/1985 Datum: 11. MRZ. 1985 Verteilt: 14. MRZ. 1985 <i>Fraser</i>
--

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und
Verkehr beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetzentwurf zu
übersenden.

Wien, am 7. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für ~~Verkehr~~
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr. Zl. 5702/4-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Catharin

Telefon: 57 56 41 kl. 73

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz
über die Nacharbeit der Frauen
geändert wird

Bezug: Zl. AV 31.250/63-V/2/1984

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, zum angeführten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

zu § 12 Abs. 2.

Im Entwurf wird die Vollzugsklausel geändert. In der "Text-
gegenüberstellung" ist ein Vergleich mit der geltenden
Fassung enthalten. Interessant dabei ist, daß diese Fassung
gar nicht die geltende ist. Irrtümlicherweise scheint die
Vollzugsklausel der ersten Novelle von 30.05.1972, BGBl.
Nr. 235, herangezogen worden zu sein. Darin ist nämlich in
Artikel II lit. d) der Bundesminister für Verkehr aus-
drücklich - und nach ho. Auffassung zu Recht - genannt,
während er im § 12 des Stammgesetzes vom 25.06.1969, BGBl.
Nr. 237, gar nicht aufscheint. Die Stammfassung des § 12
Abs. 2. ist aber auch die geltende Fassung. Die Vollzugs-
klausel des Stammgesetzes wurde nämlich durch die zitierte
Novelle nicht geändert. Die dem Entwurf beige-schlossene
Textgegenüberstellung ist daher in diesem Punkt nicht
richtig.

Die gegenständliche Novelle sollte die derzeitige unklare legistische Situation bereinigen.

Wenn auch im "Verkehrswesen" Beschäftigte nach § 2 vom Geltungsbereich ausgenommen sind, bleiben in "Randbereichen" Anwendungsfälle für die Verkehrs-Arbeitsinspektion möglich. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sollte daher diesbezüglich - wie bereits in der Novelle BGBl. Nr. 235/1972 - auch in der Vollzugsklausel des Stammgesetzes aufscheinen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf folgende gesetzliche Bestimmungen dieses Problemkreises hingewiesen, in denen in der Vollziehung u.a. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut ist:

Mutterschutzgesetz, § 39 Abs. 1 Z 4 lit. c;
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen; Verordnung BGBl Nr. 696/1976, Promulgationsklausel; Arbeitszeitgesetz, § 33 Abs. 4 lit b; Arbeitsruhegesetz, § 34 Z 3.

Es wird daher beantragt, den vorliegenden Entwurf in § 12 Abs. 2 zwischen den Ziffern 2 und 3 durch folgende neue Ziffer 3 zu ergänzen:

"3. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der Dienstnehmerinnen in Betrieben, die der Aufsicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unterstehen;"

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 7. März 1985

Für den Bundesminister:
Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeiten
der Aufstellung:

